

Per Mail an lukas.widmer@ddi.so.ch

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Solothurn, 6. Juni 2024

Stellungnahme FDP.Die Liberalen zur öffentlichen Vernehmlassung zur Änderung des Sozialgesetzes: Familienergänzende Kinderbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Sozialgesetzes. Wir unterbreiten folgende Haltungen:

Grundsatz:

Seit Langem ist die familienergänzende Kinderbetreuung der FDP.Die Liberalen ein zentrales Anliegen, haben wir doch bereits 2007 die Volksinitiative „Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden“ und 2013 einen Auftrag für weniger administrative Hürden bei familienergänzenden Angeboten lanciert. Viele Gemeinden werden zudem durch freisinnige Gemeindepräsidenten geführt und auf Initiative freisinniger Mandatsträgerinnen und -träger sind in zahlreichen Gemeinden Betreuungsinstitutionen aufgebaut worden.

Mit der Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung können wir Gegensteuer gegen den Fachkräftemangel geben. Mit der Einführung von KiBon haben viele Gemeinden die familien- und schulergänzende Betreuung massiv gefördert und ausgebaut. Dies beweist, dass die Gemeinden in der Lage sind, ihr Leistungsfeld selbständig zu bearbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Sie kennen den Bedarf ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und wissen auch, was verkraft- und machbar ist. Auch ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten das Bewusstsein über den Nutzen der familienergänzenden Betreuung stark gewachsen und in vielen Gemeinden war „die Zeit reif“, für

die Umsetzung von Fördermassnahmen. Eine passende familienergänzende Kinderbetreuung kann für eine Gemeinde auch ein Standortvorteil sein.

Mit der vorliegenden Ausgestaltung des Gesetzes sehen wir den Eingriff in die Gemeindeautonomie als zu gross an. Wir sind mit dem vorliegenden Gesetz so nicht einverstanden. Eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton ist willkommen, da die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung die Gemeinden stark belasten und der Kanton auch einen Nutzen davon hat.

Sollte die Vorlage trotz des viel zu grossen Eingriffs in die Autonomie der Gemeinden umgesetzt werden, bitten wir um Anpassung gemäss untenstehenden Ausführungen zu den einzelnen Artikeln.

Zu den einzelnen Paragrafen:

§ 107 Gemeinsame Aufgabe, Dauer des Angebots:

Dass sich der Kanton an der Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung mitbeteiligt ist positiv, schliesslich profitieren sowohl der Bund, der Kanton wie auch die Gemeinden von den zusätzlichen Steuereinnahmen durch eine vermehrt mögliche Arbeitstätigkeit der Eltern. Es ist deshalb folgerichtig, dass sich alle drei Ebenen für die Förderung einsetzen.

Abs. 1: ...bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit ~~der Primarschule...~~

„Der Primarschule“ ist zu streichen, weil gerade in Regionen, in welchen Schülerinnen und Schüler den Unterricht regional besuchen, Mittagstische auch für die Oberstufe wichtig sind. Auch diese sollen mitsubventioniert werden können und unter dem Dach der familienergänzenden Kinderbetreuung laufen. Siehe auch Bemerkungen zu § 107^{sexies}

§ 107^{bis} Einwohnergemeinden

Abs. 1 a): Abklärung des Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung, wobei die Vorgaben des Departements zu beachten sind:

Es muss den Gemeinden freigestellt sein, wie sie den Bedarf erheben. Da braucht es keine Einmischung des Kantons. Die Datenerhebungen dürfen nicht zu einem Administrativmonster führen. Die Gemeinden kennen ihre eigenen Wartelisten. Diese spiegeln den Bedarf nur begrenzt wieder. Da sich Erziehungsberechtigte anderweitig organisiert haben, wenn sie auf eine Betreuung angewiesen sind, erscheinen diese Familien meist nicht mehr auf den Wartelisten.

Die Sicherstellung eines schulergänzenden Angebots funktioniert wegen des Schulwegs nur am Schulort der Kinder. Deshalb ist hier eine gemeindeübergreifende Lösung, wie sie z.B. bei Krippen/Kitas für kleinere Gemeinden gut funktioniert, oft schwierig und in der Regel nur bei den Schulstandorten möglich.

§ 107^{ter} Kanton

Abs. 1 b) Angebote den Einwohnergemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt;

Die meisten Betreuungseinrichtungen sind Mitglied bei Dachorganisationen wie beispielsweise ki-beswiss. Hier können wir uns keine Doppelspurigkeit leisten. Auch sollen solche Organisationen nicht durch den Kanton konkurrenziert werden. Dies wird in § 107^{ter} Abs. 3 aufgenommen. Eine allfällige Auslagerung oder zumindest Zusammenarbeit ist zwingend.

Abs. 1 c) den Einwohnergemeinden eine Webapplikation, mit welcher die Beitragsgesuche abgewickelt werden können, unentgeltlich zur Verfügung stellt und diese betreibt;

Viele Gemeinden haben KiBon eingeführt. Die Applikation muss mit diesem Angebot kompatibel sein oder es soll gleich KiBon als kantonale Applikation verwendet werden. Es kann nicht sein, dass Gemeinden, die erst kürzlich wegen der Umstellung auf die Objektfinanzierung neue Reglemente erlassen und KiBon eingeführt haben, erneut umstellen müssen.

Abs. 1 e) Projekte und Massnahmen, insbesondere zur Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten und zur Verbesserung der Qualität, unterstützt;

Projekte zur Unterstützung sind ok, jedoch muss der Entscheid aufgrund des Bedarfs bei den Gemeinden bleiben.

Abs. 2 ...Beiträge für Mehrkosten für Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen...

Diese Regelung wird von unserer Seite positiv gewürdigt und entspricht der Umsetzung unseres Auftrags.

§ 107^{quater} Anerkannte Betreuungseinrichtungen

So ok, Bemerkung zu Abs. 6 hier ist von einer Überregulierung und einer „Verakademisierung“ der Angebote abzusehen.

§ 107^{quinquies} Pflichten

Abs. 1 c) entsprechend ihrer betrieblichen Möglichkeiten Kinder mit Behinderungen aufzunehmen

Der Entscheid, ob die betrieblichen Möglichkeiten gegeben sind, muss bei der Betreuungseinrichtung liegen.

Abs. 1 d) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Kinder in sozialen Notsituationen aufzunehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wird;

Auch hier muss die Entscheidung bei der Betreuungseinrichtung liegen. Oft sind Kinder in sozialen Notsituationen aufgrund ihres Rucksacks in der Betreuung sehr aufwändig. Dies darf nicht zu Lasten der anderen Kinder gehen.

§ 107^{sexies} Anspruch auf Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung

Abs. 1 ...Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe...

Auch Mittagstischbesuche für Jugendliche der Oberstufe müssen subventioniert werden können. Wenn diese nicht beitragsberechtigt sind, erfordert die Abrechnung ohne deren Berücksichtigung, einen grossen administrativen Mehraufwand. Es soll in der Botschaft an den Kantonsrat dargelegt werden, mit welchen Mehrkosten für die Erweiterung der Beitragsberechtigung bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit zu rechnen ist.

Abs. 4 ...Beitragsanspruch auf erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die keine Sozialhilfe beziehen, einschränken...

Die Folge dieser Regelung darf nicht zu einer Belastung der Sozialhilfebeziehenden führen, indem ihnen die Vollkosten für die familienergänzende Kinderbetreuung ihrem „Sozialhilfekonto“ verrechnet werden. Das würde eine Ungleichbehandlung von Sozialhilfebeziehenden bedeuten, da Sozialhilfe rückzahlungspflichtig wird, wenn man zu Einkommen oder Vermögen kommt. Bei den KiBons werden i.d.R. den Sozialdiensten die Höchsttaxen in Rechnung gestellt und folglich den Sozialhilfebeziehenden belastet.

Abs. 5 Mindestbeschäftigungsgrad

Die Kontrolle des Beschäftigungsgrads ist sehr aufwändig. Schwankende Pensen, Ausbildungen, Stundenlöhne... Es ist fraglich, ob dieser Passus wirklich aufgenommen werden soll. Wenn eine Gemeinde diese Regelung aufnehmen will, soll sie das freiwillig machen können. Auf eine flächendeckende Einführung soll unseres Erachtens verzichtet werden. Wenn die Regelung dennoch flächendeckend zwingend eingeführt wird, können wir die Pensenansätze nachvollziehen.

§ 107^{septies} Normkosten

Regionale Unterschiede können so bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden (Lohnhöhe, Mietkosten).

§ 107^{octies} Beitragsbemessung

Die Einwohnergemeinden sollen in der Tarifgestaltung frei sein, insbes. die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Beitrag gewährt wird (s. Abs. 2 a)) und die Höhe bis zu welcher ein Minimalbeitrag entsprechend Abs. 2 b) sollen sie völlig frei festlegen können.

§ 107^{undecies} Kostenverteilung

Der Begriff Nettokosten ist im Gesetzestext nicht klar definiert. Die 20 % Kostenbeteiligung des Kantons wurde im Vorfeld als grosszügig dargestellt, jetzt werden sie auf den Restkosten nach Abzug der Bundesbeiträge und der Elternbeiträge errechnet. Je nach Finanzstärke der Eltern machen die 20 % der Nettokosten nur noch einen kleinen Teil aus.

§ 183 Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom...

Für die Erstellung der Reglemente, die Durchführung der Bedarfsabklärung und die Schaffung des neuen Angebots mit Personal- und Raumsuche sowie der Administrationsstrukturen ist eine Übergangsfrist von 2 Jahren bei Gemeinden, die noch keine Angebote haben, definitiv zu kurz.

Wir danken Ihnen höflich für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

sig. Stefan Nünlist
Parteipräsident
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

sig. Franziska Hochstrasser
Fraktionssekretärin
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn